



## SIART+TEAM

### Informationsblatt für Basketballschiedsrichter: Zuverdienstgrenzen

Für Studenten, Schüler und Personen in Karenz sind – wenn sie als Schiedsrichter tätig werden – die nachfolgenden Zuverdienstgrenzen möglicherweise relevant.

Grundsätzlich gilt immer: Der Gewinn der Schiedsrichtertätigkeit wird mit den anderen Einkünften zusammengezählt. In Summe sollte die jeweilige Zuverdienstgrenze nicht überschritten werden!

#### **1) Familienbeihilfe:**

Als Grenzwert gilt bei der Familienbeihilfe:

das zu versteuernde Einkommen darf im selben Kalenderjahr nicht höher als 10.000 Euro sein, sofern das 19. Lebensjahr überschritten wurde! Davor gibt es keine Zuverdienstgrenze.

Der steuerpflichtige Gewinn aus der Schiedsrichtertätigkeit zählt zum zu versteuernden Einkommen. Es ist also der steuerpflichtige Gewinn gemäß Einnahmen-Ausgaben-Rechnung mit allen anderen Einkünften zusammenzuzählen. (Siehe dazu das Informationsschreiben des ÖBV)

Wenn also im Kalenderjahr 2015 die Familienbeihilfe bezogen wird, darf im Jahr 2015 das zu versteuernde Einkommen nicht höher als 10.000 Euro sein.

**Achtung:** Bei Überschreiten dieser Grenze muss seit 2013 nur mehr der Betrag zurückgezahlt werden, der die 10.000 Euro-Grenze übersteigt, maximal die gesamte Familienbeihilfe.

**Hinweis:** Es macht keinen Unterschied, ob die Familienbeihilfe an einen Elternteil oder den Studenten/Schüler selbst ausbezahlt!

#### **2) Stipendium & Studienbeihilfe:**

Je nach Stipendium gelten sehr unterschiedliche Regelungen.

Bei der klassischen Studienbeihilfe beträgt die Einkommensgrenze 10.000 Euro (ab 1.1.2015; davor 8.000 Euro) jährlich.

**Achtung:** Es handelt sich hier nicht 1:1 um den gleichen Einkommensbegriff bei der Familienbeihilfe. Der steuerpflichtige Gewinn aus der Schiedsrichtertätigkeit zählt hierbei zum Einkommen! Es ist also der steuerpflichtige Gewinn gemäß Einnahmen-Ausgaben-Rechnung mit allen anderen Einkünften zusammenzuzählen. (Siehe dazu das Informationsschreiben des ÖBV)

**Achtung:** Bei Überschreiten der Grenze von 10.000 Euro wird die Studienbeihilfe um den Überschreibungsbetrag gekürzt und der zu viel erhaltene Betrag muss zurückgezahlt werden!

Bei Leistungsstipendien gibt es hingegen keine Zuverdienstgrenzen.

**Tip:** Wer ein Stipendium bzw. eine Studienbeihilfe erhält, ist gut beraten sich bei der jeweiligen auszahlenden Stelle über Zuverdienstgrenzen zu informieren.

Eine Ausarbeitung aller Stipendien ist hier nicht möglich.

### **3) Kinderbetreuungsgeld:**

Bei einkommens**unabhängigen** Varianten: Zuverdienstgrenze jährlich: 60% der Einkünfte des Kalenderjahrs vor der Geburt, mindestens aber 16.200 Euro.

Bei der einkommens**abhängigen** Variante: 6.400 Euro pro Kalenderjahr.

Unter Zuverdienst versteht man grundsätzlich **alle steuerpflichtigen** Einkünfte und Einkunftsteile **während** des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld. Steuerfreie Einkünfte und Einkunftsteile zählen grundsätzlich nicht zum Zuverdienst.

Der steuerpflichtige Gewinn aus der Schiedsrichtertätigkeit zählt hierbei zum Einkommen! (Siehe dazu das Informationsschreiben des ÖBV)

Einen Onlinerechner für ihre Zuverdienstgrenze finden Sie auf: [www.siard.at/kinder](http://www.siard.at/kinder) .

#### **4) Stichwort Neue Selbständigkeit:**

##### **Sozialversicherung**

Bis zu einem Gewinn aus selbständiger Tätigkeit in Höhe von 4.871 Euro (Wert 2015) jährlich keine Sozialversicherung nach GSVG an. Die Schiedsrichtertätigkeit ist eine solche selbständige Tätigkeit (Stichwort Werkvertrag!).

Ist also der sozialversicherungsrechtliche Gewinn dieser Schiedsrichtertätigkeit (+ andere selbständige Tätigkeiten) niedriger als 4.871 Euro, entsteht keine Sozialversicherungspflicht nach GSVG. (Es liegt sog. Neue Selbständigkeit vor, da die Schiedsrichtertätigkeit nicht der Gewerbeordnung unterliegt)

Wird diese Grenze überschritten, wird der gesamte Gewinn mit etwa 27% an SV-Beiträgen belastet!  
Ist man nur selbständig tätig – also z.B. nicht als Arbeitnehmer tätig – gilt die höhere Grenze von 6.453 Euro, jedoch für alle selbständigen Einkünfte zusammengenommen.

##### **Steuer**

Der steuerpflichtige Gewinn aus der Schiedsrichtertätigkeit ist zu versteuern.

Dabei wird dieser Gewinn mit den anderen steuerpflichtigen Einkünften zusammengezählt.

Die ersten 11.000 Euro werden mit 0% besteuert.

Die nächsten 14.000 Euro werden mit 36,5% besteuert.

Die nächsten 35.000 Euro werden mit 43,2% besteuert.

Das Einkommen über 60.000 Euro wird mit 50% besteuert.

(Mit)Entscheidend für die Höhe der auf der Schiedsrichtertätigkeit lastenden Steuer ist somit letztlich die Höhe aller anderen steuerpflichtigen Einkünfte!

*Stand: 05.02.2015. Haftung ausgeschlossen.*

---

Rückfragen bitte an den ÖBV, dieser leitet die Fragen bei Bedarf an Siart+Team Treuhand GmbH zur Klärung weiter.



**Prof. Mag. Rudolf Siart,**  
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in Wien,  
Siart + Team Treuhand GmbH  
1160 Wien  
Enekelstraße 26  
Tel: 4931399  
Fax: 4931399/40,  
e-mail: [office@siart.at](mailto:office@siart.at)  
[www.sport-steuer.at](http://www.sport-steuer.at)  
[www.siart.at](http://www.siart.at)